OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152599/13/WP/LHi

Datum:
Linz, 22. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J W, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg vom 12.02.2020, GZ: FPÜ-4/2019, betreffend einen feuerpolizeilichen Mängelbehebungsauftrag

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt 1 aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Erfüllungsfrist hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 3 mit Ablauf des Septembers 2022 neu festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.02.2020 wurde dem Bf infolge einer feuerpolizeilichen Überprüfung am 07.11.2019 zur Behebung der festgestellten Mängel binnen näher bezeichneter Fristen aufgetragen, (1) für die Blitzschutzanlage einen gültigen, mängelfreien Prüfbericht vorzulegen, (2) die E-Installationen durch einen befugten Fachkundigen instand zu setzen und dem Gemeindeamt ein gültiges Elektroattest vorzulegen, (3) die Rauchableitungsanlage durch eine Fachfirma zu warten und dem Gemeindeamt gültige Wartungsnachweise nicht älter als ein Jahr vorzulegen; für jede Rauchableitungsanlage entsprechende Reservedruckbehälter in den vorgesehenen Halterungen der Auslösekästen bereitzustellen, (4) die irreführenden Kennzeichnungen der Feuerlöscher und Notausgänge sowie der Fluchtwege in den nicht begehbaren Bereichen mit Lagerungen zu entfernen, (5) die 33 kg Flüssiggasflasche aus dem Gebäude zu entfernen und bei den als Druckluftspeicher umgebauten Gasflaschen die Kennzeichnungen als Flüssiggasbehälter zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

2. Mit der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bringt der Bf im Wesentlichen zusammengefasst vor, er betreibe kein Gewerbe an dem Standort, weshalb die Bestimmungen für ein Privathaus heranzuziehen seien, von den Elektroinstallationen gehe keine Brandgefahr aus und die Überprüfung der Rauchableitungsanlage sei mangels gewerblicher Nutzung nicht erforderlich.

3. Mit Schreiben vom 06.05.2020 (Eingangsdatum) wurde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt.

4. Dem Bf wurde mit Schreiben vom 03.03.2022 unter Hinweis darauf, dass die dem Bf in der Beilage gleichzeitig übermittelte ergänzende brandschutztechnische Beurteilung vom 07.04.2020 vorläufig als schlüssig und nachvollziehbar angesehen wird, seitens des LVwG Oö. Parteiengehör gewährt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x L mit der Adresse x, x [Grundbuchsauszug ON 12 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Bei dem darauf befindlichen Objekt handelt es sich

um ein Betriebsgebäude einer ehemaligen Tischlerei, welches aus einem Hauptgebäude und einem Nebengebäude besteht [ergänzende brandschutztechnische Beurteilung der Brandverhütungsstelle Oö. vom 07.04.2020, Behördenakt].

1.2. Im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung am 07.11.2019 unter Beiziehung eines Vertreters der Brandverhütungsstelle Oberösterreich als brandschutztechnischer Sachverständiger sowie des Rauchfangkehrermeisters wurden folgende Mängel, die die Brandsicherheit der in Augenschein genommenen gegenständlichen Objekte gefährden, festgestellt:

„1.) Für die Blitzschutzanlage konnte kein Prüfbericht vorgelegt werden
2.) Die E-Installationen und Beleuchtungen in Teilbereichen der Werkstätte und der Lagergebäude sind provisorisch bzw. ungeeignet und ungeschützt ausgeführt. Es bestehen mehrfach beispielsweise hintereinander gesteckte Tischverteiler mit ungeschützten Zuleitungen. Im Bürobereich werden mehrere leistungsstarke Wärmegeräte an Tischverteilern betrieben.
3.) Im Lagergebäude bestehen zwei Rauchableitungsanlagen und für beide Anlagen fehlen die Reservedruckgasbehälter zur Auslösung. Ein Wartungsnachweise für die Rauchableitungsanlagen konnte nicht vorgelegt werden. Auf Grund der vorhandenen Bauweise des Gebäudes und der derzeitigen Nutzung sind die Rauchableitungsanlagen weiterhin erforderlich.
4.) Im gesamten Werkstättenbereich und im Lager werden derzeit nach Angabe keine Arbeitnehmer beschäftigt. Auf Grund der Nutzung sin derzeit mehrere Feuerlöscher und Notausgänge durch Lagerungen verstellt und nicht benützbar. Der Großteil der angeführten Räumlichkeiten mit Lagernutzung sind nur eingeschränkt zugänglich. Die derzeit vorhandenen Kennzeichnungen der Feuerlöscher und Notausgänge sowie der Fluchtwege in den durch Lagerungen verstellten Räumen sind irreführend. Soweit feststellbar werden aus den begehbaren Räumen die gesetzlichen Fluchtweglängen und –Breiten eingehalten.
5.) Im Lagergebäude sind derzeit eine 33 Kilogramm und mehrere 10 bzw. 11 Kilogramm Flüssiggasflaschen gelagert. Die 10 bzw. 11kg Flüssiggasflaschen wurden nach Angabe des Eigentümers als Druckluftspeicher umgebaut. Die umgebauten Gasflaschen sind derzeit noch als Flüssiggasflaschen gekennzeichnet“ [Verhandlungsschrift 07.11.2019, Behördenakt].

1.3. Der Bf hat bereits am 27.01.2020 ein Prüfungsprotokoll des Blitzschutzsystems vom 14.01.2020 vorgelegt. Die Prüfung hat keine Mängel gezeigt [E-Mail Bf vom 27.01.2020 samt Beilage, Behördenakt].

1.4. Aufgrund der Nutzung als Lagergebäude waren die vorhandenen Rauchableitungsanlagen bei der gegebenen Bauweise des Gebäudes als Stahlkonstruktion ohne Feuerwiderstand zur Entrauchung durch die Feuerwehr im Brandfall weiterhin erforderlich. Eine Wartung ist unabhängig von der gewerblichen

Nutzung zur Feststellung der Funktionsfähigkeit notwendig [ergänzende Stellungnahme Brandverhütungsstelle Oö. vom 07.04.2020; Schreiben ASV Brandverhütungsstelle Oö. vom 03.03.2020, Behördenakt]. Ein Attest eines konzessionierten Elektrounternehmens hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes der elektrischen Anlagen ist unabhängig von der gewerblichen Nutzung erforderlich [Schreiben ASV Brandverhütungsstelle Oö. vom 11.03.2020, Behördenakt].

2. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Akt sowie Beischaffung eines aktuellen Grundbuchsauszugs und schriftlichem Parteiengehör des Bf. Die obigen Feststellungen ergeben sich insbesondere aus den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln. Der Bf ist dem im behördlichen Verfahren beigezogenen Sachverständigen der Oö. Brandverhütungsstelle nicht durch Beibringung eines eigenen Gutachtens entgegengetreten, weshalb den schlüssigen Ausführungen im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung sowie den die brandschutztechnische Beurteilung ergänzenden Stellungnahmen der Brandverhütungsstelle Oö., insbesondere vom 03.03.2020, 11.03.2020 und 07.04.2020, zu folgen war.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Werden bei einer feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, so ist gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) dem Eigentümer die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. FGPG ist bei der feuerpolizeilichen Überprüfung insbesondere festzustellen, ob die Vorschriften dieses Landesgesetzes und die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den Eigentümer des Objekts eingehalten werden (Z 1 leg. cit.) und alle sonstigen Voraussetzungen, die für die Brandverhütung, den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung von Bedeutung sind, vorliegen (Z 3 leg. cit.).

1.1. Gemäß § 12 Abs. 4 Oö. FGPG hat der Eigentümer bei der feuerpolizeilichen Überprüfung dem Leiter der Amtshandlung und den Sachverständigen gemäß § 11 Abs. 2 den notwendigen Zutritt zu Gebäuden, Gebäudeteilen (Räume, Dachböden und dgl.) und Grundstücken zu gewähren sowie alle notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Erforderliche Prüfzeugnisse, Befunde und Atteste sind auf Verlangen vorzuweisen.

1.2. § 4 Abs. 6 der Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung (Oö. FGP-VO) normiert, dass für in Gebäuden vorhandene technische Brandschutzeinrichtungen wie Blitzschutzanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Feuerlöschgeräte, Brandrauchentlüftungsanlagen etc. hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Wartung die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten sind. Überprüfungs- bzw. Wartungsprotokolle sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 Oö. FGPG ist jedermann insbesondere verpflichtet, elektrische Anlagen und Betriebsmittel (einschließlich Blitzschutzanlagen) so zu warten und zu betreiben, dass von ihnen weder eine Brandgefahr noch eine erhöhte Gefahr für die Einsatzkräfte im Brandfall ausgehen kann.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 war der Umstand einer Erfüllung eines erstinstanzlichen Leistungsbefehles durch den Bescheidadressaten nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides für den Inhalt der über den Leistungsbefehl zu erlassenden Berufungsentscheidung als unbeachtlich zu beurteilen. Diese für die Erfüllung von Leistungsbescheiden bzw. Aufträgen während eines Berufungsverfahrens ergangene Rechtsprechung hat auch für die Rechtslage nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und die Erfüllung von Leistungsbescheiden bzw. Aufträgen einer Verwaltungsbehörde während des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG Bestand. Auch in solchen Fällen ist in der Herstellung des Zustandes, der einem angefochtenen behördlichen Auftrag entspricht, keine vom VwG zu beachtende Veränderung des maßgebenden Sachverhaltes zu erblicken (vgl. VwGH vom 26.11.2015, Ra 2015/07/0118).

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt war (und blieb) im vorliegenden Fall derjenige, der im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der belangten Behörde vorlag.

3. Der am 27.01.2020 vorgelegte Prüfbericht wurde von einem Elektrotechnikunternehmen gezeichnet und wies keine Mängel auf. Vor dem Hintergrund der Erfüllung der Vorlage eines Prüfberichtes für die Blitzschutzanlage bereits vor Erlassung des angefochtenen Bescheides war der dahingehende feuer- und gefahrenpolizeiliche Auftrag aufzuheben. Die vom Sachverständigen in seinem Schreiben vom 03.03.2020 als ausreichend beurteilte Mängelbehebung der

Punkte 4 (Feuerlöscher) und 5 (Flüssiggasflaschen) sowie die Ergänzung der Reservedruckbehälter (Punkt 3) ist für die Beurteilung des LVwG Oö. aufgrund der Erfüllung nach Bescheiderlassung als unbeachtlich zu beurteilen.

4. Das gegenständliche Objekt ist mit E-Installationen und mit Rauchableitungsanlagen ausgestattet, weshalb der Bf der Wartungsverpflichtung unterliegt – unabhängig davon, ob die Errichtung der bestehenden Anlagen verpflichtend (vorgeschrieben) war.

Die im feuerpolizeilichen Mängelbeseitigungsauftrag angeordnete Vorlage eines gültigen Elektroattest hinsichtlich der E-Installationen und eines Wartungsnachweises der Rauchableitungsanlagen dient dem Nachweis der Erfüllung der Wartungsverpflichtung und des gefahrlosen Betreibens nach § 2 Abs. 2 Z 5 Oö. FGPG.

5. Die Parteien haben die Möglichkeit, Unvollständigkeiten und Unschlüssigkeiten eines Gutachtens im Rahmen des Verfahrens der Behörde aufzuzeigen oder einem Gutachten (etwa durch Beibringung eines eigenen Gutachtens) auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten (vgl VwGH 28.06.2017, Ra 2017/09/0015).

6. Die erforderlichen Prüfungszeugnisse wurden nicht vorgewiesen. Die Behauptungen des Bf, wonach keine Brandgefahr von den Elektroninstallationen ausgehe, konnten nicht (auf gleicher fachlicher Ebene) untermauert werden.

Die Vorschreibungen laut Spruchpunkt 2. bis 5. des angefochtenen Bescheides vom 12.02.2020 sind daher zu Recht erfolgt.

7. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass entgegen des Vorbringens des Bf die Beurteilung nicht nach den Kriterien des bautechnischen Brandschutzes nach der OIB-Richtlinie 2.1. erfolgt, sondern das gegenständliche Verfahren nach den Rechtsgrundlagen des feuerpolizeilichen Brandschutzes, insbesondere dem auszugsweise zitierten Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, der Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung, dem Elektrotechnikgesetz sowie der Elektrotechnikverordnung zu beurteilen ist.

8. Zudem kann dahingestellt bleiben, ob der Bf aktuell noch Waren an diesem Standort verkauft und die Herstellung von Drehteilen und anderen Produkten auf Internetportalen von diesem Standort aus anbietet, da die geforderten Atteste unabhängig der tatsächlichen gewerblichen Nutzung des Betriebsgebäudes notwendig sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zur Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts konnte der klare Gesetzeswortlaut herangezogen werden. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil